

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXV.

Bern, den 14. Oktob. 1799. (23. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Suters Meinung)

Ist es nicht schöner unter Befehlen zu leben, die man sich selbst giebt, sich von Beamten befehlen zu lassen, die man selbst wählt, als unter einer russischen Knutte sich schmiegen zu müssen? Eilet, eilet Helvetier, euer Vaterland, euer Weib und Kinder, euer Eigenthum zu vertheidigen! Die Geschichte lehrt es deutlich, daß Freistaaten, die bloße Milizen, und keine stehende Truppen hatten, noch immer von Feinden verschlungen wurden, die mit einem stehenden Heere sie überfielen. So fand die griechische Freiheit ihr Grab bei Chéronäa, und Griechenland hatte doch bessere Milizen als wir; so siegte Hannibal am Ticin, Trebia, und Trasimon über die vorreflichen römischen Milizen, und wie geschwind unsere Milizen vor einem Jahr von den fränkischen stehenden Truppen besiegt wurden, wißt ihr alle. Gebt daher euer Geld dem Vaterland zur Errichtung stehender Truppen; eilet dieses Vaterland gegen die Feinde zu vertheidigen; so nur könnt ihr euch Unabhängigkeit von allen Nationen erwerben, ohne welche die Freiheit nur ein leerer Schall ist, und so nur könnt ihr einst neutral und glücklich leben, was doch jeder wünscht. O wären wir doch alle einig! wer könnte dann was gegen uns? Schließet euch daher alle um einen Mittelpunkt, um das liebe Vaterland, denkt an seine Noth, handelt kräftig, und es ist gerettet. Vergesse jeder doch seine heimlichen Privatlebensschaften, jeder opfere sie dem Wohl des Ganzen auf. Es ist wohl ein weiser Spruch von einem Philosophen, der sagt: Revolutionen enden sich weder durch die Feder noch durch das Schwert, sondern durch einen Schwamm, das heißt: durch

Vergessenheit, durch Verzeihen. So vergessest auch alles, und findest euch allein in der Bruderliebe und Einigkeit.

Nun hab ich noch eins auf dem Herzen. Ich höre zu meinem größten Erstaunen, und es muß leider wahr seyn, da ein Volkerepräsentant es in unsrer Mitte sagt: der Gen. Massena habe von Zürich unter den stärksten Aeusserungen, 800,000 Fr., von St. Gallen 200,000 Fr., und ich weiß nicht wie viel, auch von Winterthur gefodert. Ihr wißt alle, wie feurig ich das Lob dieses wirklich großen Helden schrieb, der in den italienischen Feldzügen der rechte Arm Buonaparte's war, und auch jetzt hab ich ihm Siegeslieder geweiht, angefeuert von den zwei merkwürdigen Siegen, durch die er sich nicht nur um unser Vaterland, nicht nur um Frankreich, sondern um die ganze große Sache der Freiheit unsterblich gemacht hat. Allein alles dieses berechtigt ihn zu keiner Ungerechtigkeit. Wir sind Gesetzgeber, wir schreien Taxen und Anleihen aus, wir strafen unsere Bürger, wenn sie gefehlt haben; an uns soll man sich wenden, wenn man etwas von ihnen will, und keine fremde Macht hat das Recht mit Gewalt etwas von ihnen zu fordern. Frankreich hat uns diese Unabhängigkeit durch seinen Allianztraktat feierlich garantirt, und im vorigen Jahr hat das fränkische Direktorium einen starken Beweis gegeben, wie sehr es dies selbe schätze, indem es das infernale Arrêté des Vertes kassirt hat. Diese Gerechtigkeit hoffe ich aufs neue von ihm, und verlange daher, daß unser Direktorium schleunig eingeladen werde, von der fränkischen Regierung die Zerichtung dieser Maßregel zu begehren, denn unabhängig sind wir nicht mehr, sobald eine fremde Macht uns Gesetze giebt. Uebrigens stimme ich dazu, das Direktorium zu bevollmächtigen, so viel Truppen aufzustellen, als es der Zustand unsrer Finanzen erlaubet.

Carrard stimmt zu der vorgeschlagenen Commission. Es ist zu der Erhaltung der innern und äussern Ruhe äusserst nothwendig, Truppen zu haben; allein hiezu braucht's Geld, und doch hat man noch nicht einmal daran gedacht, die Contributionen auf das bevorstehende Jahr festzusetzen.

Die Berathung wird geschlossen, und eine Commission nach Kuhn's Vorschlag ernannt. Glieder sind: Kuhn, Gapani, Erlacher, Anderwerth, Kellstab. In die zweite von Gapani werden ernannt: Gysendörfer, Carmlutran, Jomini, Ruce, Kellstab.

Debon begehrt ein permanentes Militärcomite, welchem die Organisation des Kriegswesens, die Ernennung der Offiziere etc. unter der Genehmigung der competirlichen Behörden aufgetragen werde; denn jetzt beschäftigen sich zu viele Hände damit.

Ruce unterstützt Debon. Er führt das Exempel Frankreichs an, das seine Erfolge dieser Errichtung danke. Allein er begehrt, daß keine Mitglieder der Ráthe in dieselben gewählt werde.

Huber bemerkt, daß dieser Antrag gegen die Constitution sey. Er begehrt Tagesordnung, und hofft, das Direktorium werde diese heilsame Maassnahme von selbst nehmen.

Debons Antrag wird 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Es wird eine Botschaft des Direktoriums über die Gemeindgüter von Zug verlesen.

Auf Carrards und Schlumpfs Antrag geht der Rath zur Tagesordnung, begründet auf das Gesetz vom 3. April, dem zufolge nur streitige Gegenstände vor die Gesetzgeber gelangen sollen. Geheime Sitzung.

Senat, 8. Oktober.

Präsident: Caglioni.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Ráthen bis morgen anzuzeigen, was an dem Gerüchte, als ob die Stadt Zürich 800,000 Franken an die fränkische Armee bezahlen müsse, wahr sey, und was es für Maassnahmen, um dieses abzuwenden, genommen habe.

Zäslin stimmt zur Annahme; muß aber freimüthig gestehen, daß, durch solche Berichte

militärischer Gewaltthätigkeiten, die Freude über die glücklichen Fortschritte der fränkischen Waffen in unserm Vaterlande sich in traurige Gefühle verwandeln muß; man ist gezwungen, sich zu fragen: wo bleibt zum Theil in solchem Fall die Heiligkeit der Verträge, und wo bleibt die Gerechtigkeit?

Kubli: Es ist Pflicht jeder guten Regierung, daß sie für die Ihrigen Sorge; aber diese Sorge muß zur rechten Zeit und klug geschehen, damit sie nicht ihren Zweck etwa verfehle. Er weiß nicht, ob diese Sache die Gesetzgebung etwa angeht; offizielle Berichte haben wir darüber gar nicht. Wann die Resolution zugleich auch fragen würde, was die Kaiserlichen gekostet haben, und was ihnen bezahlt worden wäre, dann möchte sie allenfalls noch angehen. Er verwirft den Beschluß; auch bemerkt er noch, daß Zürich mit Sturm eingenommen worden, und daß, wenn, wie es in solchen Fällen oft geschieht, Plünderung erfolgte wäre, der Schaden ungleich größer hätte ausfallen müssen.

Lüthi v. Sol. hätte die Annahme des Beschlusses ohne Discussion gewünscht. Kubli hat recht, wenn wir lediglich Gesetzgeber wären; aber wir sind mehr; wir schliessen über Krieg und Frieden und Bündnisse, bewilligen dem Direktorium Geldsummen u. s. w.; wir machen auch Dekrete, nicht allein Gesetze; wir sind Stellvertreter des Volks, in allen jenen wichtigen Angelegenheiten, die es entweder gar nicht, oder nur zum Theil der Regierung hat anvertrauen wollen; somit sind wir allerdings berechtigt, über den innern Gehalt eines so sonderbaren Gerüchtes Aufschlüsse zu fordern. Von den Unthaten der Oestreicher hier zu reden, ist wohl nicht der Ort; wenn wir mit den Oestreichern in Freundschaft und Bündnissen stünden, so könnten wir auch von ihnen Rechenschaft verlangen. Ein anders ist's dann freilich, daß die Regierung sich sollte angelegen seyn lassen, nicht nur die Unordnungen der Franken, sondern auch alle Greuelthaten der Russen und übrigen barbarischen Horden — untersuchen und bekannt machen zu lassen, damit alle Schweizer einsehen, daß sie Sicherheit, Ruhe und Glück einzig in wiederkehrender Eintracht finden, und erwarten können.

Kubli: Die gesetzgebenden Ráthe haben keine offizielle Kenntniß von dieser Forderung an Zä

rich, und es steht den Repräsentanten des Volks nicht an, auf bloße Gerüchte hin Dekrete zu machen.

Lüthi v. Sol. Eben weil wir Volksrepräsentanten sind, soll auch ein Gerücht, das das Wohl des Volks angeht, uns nicht gleichgültig seyn. Wo ist Einer unter uns, der nicht weiß, daß die Sache nur allzuwahr ist? man braucht das Wort Gerücht, um auszudrücken, wie gern man schon auch die Möglichkeit der Sache nicht glauben möchte.

Say: Das Direktorium entwirft Allianzen und Verträge — es hat also auch Pflicht, für ihre Handhabung zu wachen; wir sanktioniren dieselben — und Gott bewahre mich, daß Furcht vor irgend einer fränkischen Autorität, in einem solchen Fall mich freimüthig zu reden abhalten sollte. Die gegenwärtige Anfrage ist darum auf keinen Fall unnütz — sie zeigt zum voraus, daß wir das Direktorium in seinen Bemühungen für die Erhaltung der Rechte, die uns der Allianztraktat giebt, zu unterstützen gesinnt sind; es wäre Schande für den Senat, einen solchen Beschluß nicht anzunehmen.

Kaslechere: Wenn je die Räte einen Beschluß in geheimer Sitzung hätten behandeln sollen, so wäre es der gegenwärtige; im Augenblick, wo Massena das Vaterland rettet, machen wir ihm den Vorwurf, als verlege er den Allianztraktat. Da die Sache einmal öffentlich behandelt worden, so nimmt er auch den Beschluß an, überzeugt, daß sich die Sache zur Schande derer aufklären wird, die gegenwärtig dadurch vielleicht neuen Saamen der Zwietracht auszustreuen hoffen.

Der Beschluß wird angenommen.

Craver legt im Namen einer Commission, über den die Schätzung der Grundstücke betreffenden Beschluß, einen Bericht ab, und rath zur Verwerfung desselben. Er will, daß so gleich die Discussion eröffnet werde.

Lüthi v. Sol. widersetzt sich; da die Commission selbst nicht weder für Annahme noch Verwerfung entschieden hat — so bedarf der Senat desto eher Zeit, die Sache näher zu untersuchen.

Lüthi v. Lang. erklärt sich als Mitglied der Commission gegen den Beschluß, und möchte ihn sogleich verwerfen lassen.

Kaslechere spricht für die Urgenz.

Die Urgenz wird verworfen, und der Bericht für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Der Beschluß über die Art, wie aufrührerische Gemeinden in Belagerungszustand gesetzt werden können, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 5 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Zäslin, Genhard, Mittelholzer, Kaslechere u. Schwaller.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der erklärt, daß der Obergeneral Massena und seine tapfere Armee Helvetien gerettet haben.

Eben so wird der Beschluß verlesen und angenommen, der das Volk, Direkt. einladet, die Einwohner derjenigen Gegenden, welche durch die Wirkung des Kriegs gelitten haben, durch alle die Mittel, die in seinen Kräften stehen, zu unterstützen, und zu diesem Gebrauch die nöthigen Summen von den gesetzgebenden Räten zu fordern.

Attenhofer verlangt und erhält Urlaub für 6 Wochen.

Grosser Rath, 9. Oktober.

Präsident: Blattmann.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, in der es Bemerkungen des Distriktsgerichts von Bern über die Bestimmung der Strafen wider Holzfrevel mittheilt. Diese Botschaft wird der Forstcommission überwiesen.

Das Direktorium fragt in einer Botschaft in was für eine Kasse die von den Municipalitäten bezogenen Busen und Bannstrafengelder fließen sollen.

Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Desloes, Graf und Hemmeler. Diese Commission soll in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

I.

Wahlversammlung des Kantons Oberland, am 2ten und 3ten Weinmonat 1799 gehalten.

Präsident: Hr. Agent Johannes Schmid, von Winnis.

Stimmenzähler: Hptm. Ulrich Matti,